

Linzer Diözesanblatt

169. Jahrgang

15. Mai 2023

Nr. 3

22. Bericht aus der Dechantenkonferenz

Die Herbst-Dechantenkonferenz fand am 8. März 2023 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Bischof Manfred Scheuer berichtet über Wahrnehmungen zur Stimmungslage in der Gesellschaft und in der Kirche. Zu der damit verbundenen Frage „Wie können wir gut leben?“ gibt er Anregungen aus der Spiritualität von Ignatius von Loyola.

2. Monika Heilmann, Leiterin des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste, stellt einen Entwurf für eine Pfarrer- und Vorständekonferenz vor, die mittelfristig die Dechantenkonferenz ablösen soll. Im Anschluss wird der Entwurf diskutiert.

3. Ordinariatskanzler Christoph Lauermann berichtet über die Organisation verschiedener administrativer Abläufe und der Matrikenführung in den neuen Pfarren, etwa bei Trauungsprotokollen oder Reversionen.

4. Gabriele Eder-Cakl vom Österreichischen Pastoralinstitut berichtet über verschiedene Studien mit Bezug zu Kirchenthemen. Im Anschluss gibt es eine rege Diskussion.

5. Dechant Christian Öhler wird zum Regionaldechant für das Traunviertel gewählt.

6. Es folgen Berichte sowie Diskussionen zu den Anliegen der Mitglieder.

Inhalt

22. Bericht aus der Dechantenkonferenz

23. Bericht aus dem Pastoralrat

24. Bericht aus dem Priesterrat

25. Ordnung der Pfarren

Anpassung bestehender Normen

26. Strukturfonds für Pfarren

Ausschüttungsrichtlinien

27. Firmplan 2023 – Nachträge und Korrekturen

28. Osthilfefonds – Wirkungsbericht 2022

29. Personen-Nachrichten

30. Hinweise und Termine

Impressum

23. Bericht aus dem Pastoralrat

Die 11. Vollversammlung des Pastoralrats (10. Funktionsperiode) fand am 10. und 11. März 2023 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Josef Froschauer berichtet über die Aktivitäten des Fachausschusses Schöpfungsverantwortung und die diözesanen Aktivitäten zu diesem Thema.

2. Die Präsidentin der Katholischen Aktion Oberösterreich Gabriele Hofer-Stelzhammer erläutert gemeinsam mit anderen die neue Struktur und das Selbstverständnis der KA OÖ.

24. Bericht aus dem Priesterrat

Die 9. Vollversammlung des Priesterrates (12. Funktionsperiode) fand am 28. März im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Bischof Manfred Scheuer erläutert den Ruf Jesu „Lazarus, komm heraus!“ als Weckruf zum Leben. Ausgehend von den Tageslesungen empfiehlt er als Therapie gegen Mutlosigkeit den Blick auf Jesus.

2. Der Priesterrat wird gem. c. 515 § 2 CIC über die geplanten Aufhebungen und Fusionen der Pfarren in den Dekanaten Andorf, Frankenmarkt, Gallneukirchen, Kremsmünster, Ried im Innkreis, Steyr und Traun informiert. Insbesondere wird über die aktuelle seelsorgliche Situation in den einzelnen Pfarren und die Gründe für die geplante Fusion berichtet. Die Mitglieder des Priesterrates werden von Bischof Manfred

3. Nach einem Impuls von Michaela Druckenthaner, Referentin des Fachbereichs Generationen und Beziehung, werden Chancen und Herausforderungen der Erstkommunionpastoral erarbeitet.

4. Im Rahmen der anstehenden Reform der Diözesanen Gremienstruktur wird die zukünftige Zusammensetzung des Gremiums intensiv diskutiert.

Scheuer um ihre Einschätzung der Maßnahmen gebeten und insbesondere aufgefordert, allfällige Bedenken zu äußern. Nach einem ausführlichen Gespräch bestätigen die Mitglieder, dass sie keine grundlegenden Einwände gegen die Fusion der Pfarren haben. Es gibt auch Erfahrungsberichte aus einigen Pfarren, die bereits fusioniert wurden, oder die vor der Fusion stehen.

3. Martin Füreder, Leiter des Fachbereichs Priester und Diakone in der Seelsorge, berichtet über die anstehende Reform der Diözesanen Gremien. Für den Priesterrat ist in dieser Hinsicht keine Statutenänderung erforderlich.

4. Es folgen Berichte des geschäftsführenden Vorsitzenden und aus den Kommissionen des Priesterrates.

25. Ordnung der Pfarren – Anpassung bestehender Normen

Aufgrund des Inkrafttretens der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) sind für Pfarren im Anwendungsbereich dieser Norm Anpassungen in bestehenden diözesanen Normen erforderlich geworden.

Dekret

Anpassung der Friedhofsordnung für Pfarren, welche der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) unterliegen

In jenen Pfarren, die nach erfolgter Fusion der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) unterliegen, werden die Normen der Diözesanen Friedhofsordnung 2010 (LDBI. 156/3, 2010, Art. 26) wie folgt angepasst:

In Art II (1) tritt an die Stelle des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderats (Finanzausschuss) der Pfarrgemeinderat der jeweiligen Pfarr(teil)gemeinde. In diesem Gremium trifft man auch den Beschluss der Friedhofsgebührenordnung (vgl. Anhang zur Friedhofsordnung für die Diözese Linz, LDBI. 156/3, 2010, Art. 27).

Der/Die Finanzverantwortliche der Pfarr(teil)gemeinde und das PGR-Fachteam Finanzen unterstützen den/die Friedhofs-Verantwortliche/n der Pfarr(teil)gemeinde, welche/r ihnen regelmäßig berichtet.

Arbeitsübereinkommen und Betriebsführungsverträge der Pfarrcaritas in Pfarren, welche der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) unterliegen

Arbeitsübereinkommen der Pfarrcaritas mit politischen Gemeinden unterliegen denselben Erlaubtheitskriterien wie die in § 15 lit. a-k Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens (LDBI. 167/3, 2021, Art. 26) genannten Rechtsakte. Sie bedürfen daher der Zustimmung des Pfarrers oder des Verwaltungsvorstandes / der Verwaltungsvorständin der Pfarre, welchen dafür das Votum des PGR-Fachteams Finanzen bzw. der beiden Berater/innen des/der Finanzverantwortlichen und des Pfarrgemeinderates der Pfarr(teil)gemeinde sowie ein positives Votum der zuständigen diözesanen Fachabteilung vorliegen muss. Als Zeichen der Zustimmung erfolgt eine Mitunterzeichnung die Person, welche die Genehmigung erteilt hat.

Dasselbe gilt für Verträge, in welchen die Pfarrcaritas den Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen an Dritte überträgt.

Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 17. März 2023
ZI. 2023/499

26. Strukturfonds für Pfarren – Ausschüttungsrichtlinien

Mit Zustimmung des Diözesanen Wirtschaftsrats vom 17. Februar 2023 und nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 7. März 2023 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Richtlinien zur Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz

Teil I. Für Pfarren bis zur Umsetzung der Pfarrstruktur gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021. Art. 23)

A) Unterstützung aus dem Strukturfonds zur Überbrückungshilfe für Pfarren bei unvorhergesehenen finanziellen Belastungen sowie zur Schuldentilgung bzw. Abgangsdeckung

A.1. Ziel

§1 Mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen zur Überbrückungshilfe bei unvorhergesehenen finanziellen Belastungen sowie zur Schuldentilgung bzw. Abgangsdeckung soll die Situation finanzschwacher Pfarren verbessert und gewährleistet werden, damit diese auch künftig ihre laufenden, insbesondere seelsorglichen Aufgaben wahrnehmen können.

A.2. Voraussetzungen

§2 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die finanzielle Entwicklung im ordentlichen Haushalt der letzten Jahre muss eine deutlich negative Tendenz aufweisen und/oder es muss daraus ersichtlich sein, dass sich Außenstände (z.B. aus Bau- und Sanierungsmaßnahmen) nicht in einem absehbaren Zeitraum (von ca. 10 Jahren) tilgen lassen.
- b) Mit dem Strukturfonds wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die zu erbringende Eigenleistung und die von

der Pfarre zu setzenden Maßnahmen festgehalten werden.

- c) Die Pfarre verpflichtet sich zur Vorlage des jährlichen Haushaltsplans an den Strukturfonds.
- d) Die Rückzahlbarkeit von Darlehen muss gewährleistet sein. Bei nicht rückzahlbaren Unterstützungsleistungen muss eine mittelfristige Konsolidierung der Finanzsituation der Pfarre zu erwarten sein.

A.3. Art und Umfang

§3 Unterstützungsleistungen können als zinsloses Überbrückungsdarlehen, als nicht rückzahlbare Unterstützungsleistung oder als mehrjährige, nicht rückzahlbare Unterstützung des ordentlichen Haushalts unter nachfolgend dargestellten Bedingungen gewährt werden.

A.3.1 Überbrückungsdarlehen

§4 Der Strukturfonds kann Überbrückungsdarlehen (bis zu zwei Jahren) oder längerfristige Sanierungsdarlehen zur Verfügung stellen.

§5 Die Höhe längerfristiger Darlehen ist abhängig von dem zur Sicherung des Pfarrbetriebs notwendigen Finanzierungsbedarf sowie den Eigenleistungen der Pfarre. Dabei ist ein klarer Entschuldungs- bzw. Ratenplan zu vereinbaren.

§6 Darlehen über € 80.000,- bedürfen der Genehmigung des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Domkapitels als Konsultorenkollegium.

A.3.2 Mehrjährige, nicht rückzahlbare Unterstützung des ordentlichen Haushalts

§7 Ist aufgrund einer negativen Vermögenssituation einer Pfarre und auf Basis der operativen Ergebnisse eine nachhaltige wirtschaftliche Konsolidierung der Pfarre auch durch die zuvor genannten Unterstützungsleistungen unwahrscheinlich, kann eine Dauerunterstützung gewährt werden.

§8 Im Falle von Dauerunterstützungen sind jedenfalls nach vorhergehender Absprache mit der Bereichskonferenz Pfarre & Gemeinschaft der diözesanen Dienste der Diözese Linz die Genehmigung des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Erweiterten Konsistoriums erforderlich.

A.4. Abwicklung

A.4.1 Ansuchen

§9 Von der Pfarre ist ein begründetes schriftliches Ansuchen an den Strukturfonds (p.A. Ökonom der Diözese Linz, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Dieses muss enthalten:

- a) eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Pfarre in den letzten fünf Jahren;
- b) eine Aufstellung der Investitionen in den letzten fünf Jahren, die höher als € 8.000,- waren;
- c) eine Aufstellung von Verbindlichkeiten (Banken, DFK, Private, sonstige Verbindlichkeiten) inkl. einer Kopie der entsprechenden Verträge/Vereinbarungen;
- d) eine Angabe von Ursachen für die „Überschuldung“ und eine erste Analyse der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung;
- e) den aktuellen Haushaltsplan;
- f) einen Bericht über die Maßnahmen, die zur Steigerung der Einnahmen bzw. Verringerung der Ausgaben getroffen wurden;
- g) eine Unterfertigung durch den/die (geschäftsführende/n) Vorsitzende:n des Fachausschusses Finanzen sowie durch die Obleute des Pfarrgemeinderats und des Fachausschuss Finanzen.

A.4.2 Überprüfung der Voraussetzungen

§10 Das Vorliegen der Unterstützungserfordernisse gem. A.2 lit. a und d wird durch den Fachbereich Verwaltung in Pfarren festgestellt.

A.4.3 Abschluss einer Vereinbarung zwischen Strukturfonds und Pfarre

§11 Zwischen Strukturfonds und Pfarre wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher die Unterstützungsleistungen durch den Strukturfonds sowie die zu erbringenden Eigenleistungen und Maßnahmen der Pfarre festgehalten werden. Darüber hinaus enthält sie die Verpflichtung zur jährlichen Legung eines Haushaltsplans durch die Pfarre. Mit allseitiger Unterfertigung sowie der Erteilung allfällig notwendiger Genehmigungen durch Wirtschaftsrat und Domkapitel bzw. Erweitertem Konsistorium wird die Vereinbarung gültig.

A.4.4 Auszahlung

§12 Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Ansuchen nach positivem Entscheid und nach Maßgabe der Fondsmittel.

§13 Werden vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt und ist eine Klärung nach gemeinsamen Gesprächen nicht möglich, werden nach vorhergehender Absprache mit der Bereichskonferenz Pfarre & Gemeinschaft der Wirtschaftsrat und das Domkapitel bzw. das Erweiterte Konsistorium damit befasst.

A.5. Solidaritätsfonds

§14 Sind Pfarren bereit, für andere Pfarren in der Diözese für mindestens ein Jahr zinslose Sanierungs- oder Überbrückungsdarlehen zur Verfügung zu stellen, kann das treuhändisch über den Strukturfonds abgewickelt werden.

§15 Die Geber:innen schließen dazu mit dem Strukturfonds eine Vereinbarung, für wie lange sie ihm das Geld, unter der Auflage der Verwendung im Sinne der oben dargestellten Richtlinien, zur Verfügung stellen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall durch den Strukturfonds.

B) Unterstützung aus dem Strukturfonds für das Pfarrsekretariat in Pfarren ohne hauptamtliche:n Seelsorger:in vor Ort

B.1. Ziel

§16 Für Pfarren ohne hauptamtliche:n Seelsorger:in vor Ort sollen die seelsorglichen und finanziellen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Voraussetzungen für eine lebendige Pfarrgemeinde gesichert werden können. Der Erreichung dieses Ziels dient die finanzielle Unterstützung des Sekretariatsbereichs in diesen Pfarren.

B.2. Voraussetzungen

§17 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) die mit dem Fachbereich Verwaltung in Pfarren vereinbarte und von diesem bewilligte Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin auf Grundlage einer Kooperation zwischen zwei oder mehreren Pfarren, von denen in mindestens einer das Anstellungsausmaß von Priestern und hauptamtlichen Seelsorger:innen zusammengerechnet nicht über 40% liegt, oder
- b) die mit dem Fachbereich Verwaltung in Pfarren vereinbarte und von diesem bewilligte Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin in einer mehr als 500 Katholik:innen zählenden Pfarre, in welcher das Anstellungsausmaß von Priestern und hauptamtlichen Seelsorger:innen zusammengerechnet nicht über 40% liegt. Kuraten und Kooperatoren, die in Ausbildung oder in mehreren Pfarren tätig sind, sowie Priester über 70 Jahre werden bei der Ermittlung des Anstellungsausmaßes (40%) nicht berücksichtigt.

B.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

B.3.1 Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin in einer Pfarre ohne hauptamtliche/n Seelsorger:in vor Ort

§18 Bei Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin in einer mehr als 500 Katholik:innen zählenden Pfarre, in welcher das Anstellungsausmaß von Priestern und hauptamtlichen Seelsorger:innen zusammengerechnet nicht über 40% liegt, beträgt die jährliche Unterstützung aus dem Strukturfonds € 2.200,-, max. aber 50% der Jahrespersonalkosten. Erfolgt die Anstellung unterjährig, wird die Unterstützungsleistung aliquotiert.

B.3.2 Gemeinsame Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin durch miteinander kooperierende Pfarren.

§19 Bei gemeinsamer Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin durch kooperierende Pfarren beträgt die jährliche Unterstützung aus dem Strukturfonds pro Pfarre € 2.500,-, max. aber 50% der Jahrespersonalkosten. Erfolgt die Anstellung unterjährig, wird die Unterstützungsleistung aliquotiert.

§20 Erhält dieselbe Pfarre eine finanzielle Unterstützung gem. Abschnitt C dieser Richtlinien (Unterstützung aus dem Strukturfonds für Pfarren, die vom zuständigen Priester unter besonderer Beteiligung von Ehrenamtlichen geleitet werden), ist die Gesamtunterstützung aus diesen beiden Titeln insgesamt mit jährlich € 5.000,- beschränkt.

B.4. Abwicklung

§21 Zunächst ist gemeinsam mit dem Fachbereich Verwaltung in Pfarren die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit die Pfarrverwaltung bzw. Teile davon in Kooperation mit anderen Pfarren im Dekanat – insbesondere mit jener Pfarre, in welcher der zuständige Priester wohnhaft ist – wahrgenommen werden kann.

§22 Gibt es die Möglichkeit, die Pfarrverwaltung in Kooperation wahrzunehmen, ist sicherzustellen, dass es Ansprechpersonen vor Ort für die Pfarrbevölkerung gibt und diese informiert ist, an wen sie sich mit ihrem Anliegen wenden kann.

§23 Die gemeinsame Anstellung eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin geschieht hinsichtlich des Anstellungsausmaßes und der erforderlichen Qualifikation in Absprache mit dem Fachbereich Verwaltung in Pfarren.

§24 Ist die Möglichkeit der Kooperation im Sekretariatsbereich nicht gegeben und daher eine eigene Anstellung nötig, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Fachbereichs Verwaltung in Pfarren in Bezug auf das Anstellungsausmaß und die geforderte Qualifikation eines Pfarrsekretärs / einer Pfarrsekretärin.

§25 Das Ansuchen um Unterstützung ist von der Pfarre jährlich an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen.

C) Unterstützung aus dem Strukturfonds für das Pfarrsekretariat in Pfarren bei nicht erfolgter Besetzung von Pastoralassistent:innen, Pfarrassistent:innen, Priestern oder Pfarrverwalter:innen lt. Personalplan

C.1. Ziel

§26 Für Pfarren, in denen Pastoralassistent:innen, Pfarrassistent:innen, Priester oder Pfarrverwalter:innen nicht lt. Personalplan nachbesetzt werden können, sollen die seelsorglichen und finanziellen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Voraussetzungen für eine lebendige Pfarrgemeinde gesichert werden können. Der Erreichung dieses Ziels dient die finanzielle Unterstützung des Sekretariatsbereichs in diesen Pfarren.

C.2. Voraussetzungen

§27 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die Position von Pastoralassistent:in, Pfarrassistent:in, Pfarrverwalter:in wird nicht mehr nachbesetzt;
- b) mit den Fachbereichen Verwaltung in Pfarren und Seelsorger:innen in Pfarren wird ein Stundenausmaß vereinbart, um das die Anstellung des Pfarrsekretariats als Ausgleich zum nicht nachbesetzten Personal erhöht wird.

C.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§28 Die Gesamtlohnkosten der zu erhöhenden Stunden (5-7) werden zu 100% als Unterstützung aus dem Strukturfonds gewährt.

C.4. Abwicklung

§29 Das Ansuchen um Unterstützung ist von der Pfarre jährlich an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung treffen die Fachbereiche Verwaltung in Pfarren und Seelsorger:innen in Pfarren gemeinsam gemäß den oben angeführten Bestimmungen.

D) Unterstützung aus dem Strukturfonds für Pfarren, die vom zuständigen Priester mit besonderer Beteiligung von Ehrenamtlichen geleitet werden

D.1. Ziel

§30 Für kleine Pfarren sollen die seelsorglichen und finanziellen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Voraussetzungen für eine lebendige Pfarrgemeinde gesichert werden können. Der Erreichung dieses Ziels dient die finanzielle Unterstützung der Beteiligung von Ehrenamtlichen an der Leitung von Pfarren.

D.2. Voraussetzungen

§31 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Der Pfarrgemeinderat der betroffenen Pfarre hat in Abstimmung mit dem Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde die Entscheidung getroffen, für die Seelsorge wesentlich Verantwortung zu übernehmen. Dafür wird ein Seelsorgeteam beauftragt.
- b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde vereinbart.
- c) Das Anstellungsausmaß von Priestern und hauptamtlichen Seelsorger:innen für die Pfarre liegt zusammengerechnet nicht über 50%. Kuraten und Kooperatoren, die in Ausbildung oder in mehreren Pfarren tätig sind, sowie Priester über 70 Jahre werden bei der Ermittlung dieses Anstellungsausmaßes nicht berücksichtigt.

D.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§32 Bei Erfüllung sämtlicher Kriterien erhalten die begünstigten Pfarren aus dem Strukturfonds eine pauschalierte Unterstützung von € 3.000,- pro Jahr.

§33 Erhält dieselbe Pfarre eine finanzielle Unterstützung gem. Abschnitt B.3.2 dieser Richtlinien (Unterstützung aus dem Strukturfonds für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in Pfarren ohne hauptamtliche:n Seelsorger:in am Ort), ist die Gesamtunterstützung aus diesen beiden Titeln insgesamt mit jährlich € 5.000,- beschränkt.

D.4. Abwicklung

§34 Das Ansuchen um Unterstützung ist von der Pfarre für das laufende Jahr bis spätestens 30. November an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen in Absprache mit dem Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde der Diözesanen Dienste.

In der Pfarre können aus dieser Unterstützung Spesenersätze für Weiterbildungen, Fahrten, Telefonkosten, etc. für einzelne Ehrenamtliche getätigt werden. Die Pfarren können auch an Mitglieder des Seelsorgeteams eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von max. € 75,- im Monat zur Abgeltung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auszahlen.

E) Abgeltung des Spesenaufwandes für ehrenamtliche Mandatsnehmer:innen

E.1. Ziel

§35 Die Unterstützung dient als Zuschuss für jene Pfarren, in denen Mandatsnehmer:innen (für die gesamte pfarrliche Verwaltung oder für die Pfarrcaritas) tätig sind. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mandatsnehmer:innen den ihnen zustehenden Spesenersatz geltend machen können und auch von der Pfarre erhalten – sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wegen einer Belastung des Pfarrbudgets soll kein:e Mandatsnehmer:in auf die Geltendmachung des Spesenersatzes verzichten. Auch sollen die anfallenden Spesen niemand von einer solchen Tätigkeit abhalten.

E.2. Voraussetzungen

§36 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) es liegt ein kirchenbehördlich genehmigter Mandatsvertrag vor;
- b) es fallen für den/die Mandatsnehmer:in tatsächlich Spesen an und diese sind von der Pfarre abgegolten worden.

E.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§37 Die Unterstützungsleistung erfolgt in der Höhe der nachweislich abgegoltenen Spesen, beträgt aber höchstens € 900,- pro Jahr.

E.4. Abwicklung

§38 Die Auszahlung der Spesen erfolgt zunächst durch die Pfarre. Die Rückvergütung durch den Strukturfonds erfolgt jährlich, nach Belegvorlage durch die Pfarre.

Das Ansuchen um Unterstützung wird an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) gerichtet.

F) Unterstützung aus dem Strukturfonds für Zuschüsse zum kollektivvertraglich vereinbarten Familienzuschuss für pfarrliches Personal

F.1. Ziel

§39 Die Unterstützung dient als Zuschuss für jene Pfarren, die dem Kollektivvertrag entsprechend einen Familienzuschuss im größeren Ausmaß zu leisten haben. Damit soll gewährleistet werden, dass alle pfarrlichen Mitarbeiter:innen den Familienzuschuss beantragen können und auch vom pfarrlichen Dienstgeber erhalten – sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wegen einer hohen Belastung des Pfarrbudgets soll kein:e Mitarbeiter:in auf die Beantragung des Familienzuschusses verzichten. Auch soll ein möglicher Anspruch auf einen Familienzuschuss kein (negatives) Auswahlkriterium bei Anstellungen sein.

F.2. Umfang der Unterstützungsleistungen

§40 Bei Erfüllung der Voraussetzung erhält die begünstigte Pfarre eine Unterstützung in der Höhe des beantragten Familienzuschusses abzüglich eines Selbstbehalts in der Höhe von 10% des pfarrlichen KB-Anteils, maximal aber € 5.000,-.

F.3. Abwicklung

§41 Das Ansuchen um Unterstützung ist von der Pfarre jährlich an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen.

G) Unterstützung aus dem Strukturfonds für die anteilige Übernahme von Lohnkosten beim Einsatz von Pfarrsekretär:innen als Dekanatssekretär:innen

G.1. Ziel

§42 Zur Unterstützung der Arbeit des Dechants werden diesem die Kosten für den Einsatz seines pfarrlichen Sekretariatsmitarbeiters bzw. seiner pfarrlichen Sekretariatsmitarbeiterin für Zwecke des Dekanates ersetzt (vgl. den diesbezüglichen Beschluss der Vollversammlung der Dechantenkonferenz vom 20. September 2009).

G.2. Voraussetzungen

§43 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) die im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Verwaltung in Pfarren erfolgte Anstellung eines Sekretärs / einer Sekretärin;
- b) die tatsächliche Heranziehung des Sekretärs / der Sekretärin zur Unterstützung der Arbeit als Dechant und/oder Dekanatsassistent:in in dem mit dem Fachbereich Verwaltung in Pfarren vereinbarten Stundenausmaß.

G.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§44 Die Unterstützung richtet sich nach dem Kollektivvertrag der Diözese Linz. Ersetzt werden die Kosten für eine Anstellung G3 oder G4, je nach Aufgabenstellung und Qualifikation im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden; in Dekanaten im Umsetzungsprozess in die neue Pfarrstruktur bis zu zehn Wochenstunden.

G.4. Abwicklung

§45 Das Ansuchen um Unterstützung ist vom Dechant jährlich an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten.

§46 Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen.

H) Unterstützung aus dem Strukturfonds für Fahrkostenvergütung

H.1. Ziel

§47 Fallen für Pfarren durch Fahrtkostenvergütungen für Hauptamtliche hohe Kosten an, wird ein Teil dieser Kosten im Nachhinein vom Strukturfonds ersetzt.¹

H.2. Voraussetzungen

§48 Die Voraussetzung für die Unterstützung aus diesem Titel ist, dass die zu ersetzenden Fahrtkosten 15% des an die Pfarre refundierten KB-Anteils übersteigen.

H.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§49 Die Unterstützung beträgt die den Selbstbehalt (15% des an die Pfarre refundierten Kirchenbeitraganteils) übersteigenden Kosten bis zu einer maximalen Höhe, die jeweils in der „Liste Variable Werte“ des Handbuch Pfarrverwaltung abgedruckt ist. Freiwillige Vergütungen, welche die in der Diözesanen Regelung abgedruckten Beträge übersteigen, können nicht bezuschusst werden.

H.4. Abwicklung

§50 Die Auszahlung der Fahrtkostenvergütung erfolgt zunächst durch die Pfarre. Die Rückvergütung durch den Strukturfonds erfolgt jährlich, nach Belegvorlage durch die Pfarre. Entsprechende Formulare liegen auf. Der Antrag erfolgt an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz).

I) Unterstützung der Pfarrcaritas bei der Abfertigung von Mitarbeiter:innen

I.1. Ziel

§51 Der Bestand kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen soll trotz der Weigerung politischer Gemeinden, die Kosten für die Abfertigungszahlungen an Mitarbeiter:innen im Rahmen der Abgangsdeckung zu übernehmen, gewährleistet bleiben.

I.2. Voraussetzungen

§52 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die Weigerung der politischen Gemeinde erfolgt aus nachvollziehbaren Gründen, die auch den Erfolg einer Geltendmachung der Kosten auf dem Gerichtsweg unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- b) Die Caritas OÖ war in die Verhandlungen mit der politischen Gemeinde eingebunden.
- c) Das Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz ist informiert.

I.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§53 Die Unterstützungsleistung beträgt bei Pfarren mit einem Gesamtvermögen von mehr als € 70.000,- 50% des Abfertigungsbetrags, bei allen anderen Pfarren 75 % des Abfertigungsbetrags. Bei Pfarren mit negativen Vermögen kann im Einzelfall der gesamte Abfertigungsbetrag übernommen werden.

§54 Hat ein:e abzufertigende:r Mitarbeiter:in einen überwiegenden Teil seiner/ihrer Tätigkeit in einer anderen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtung absolviert als der, in der er/sie zuletzt beschäftigt war, und begründen diese Zeiten einen Teil des nun fälligen Abfertigungsanspruchs („Weiterzieher:innen“), wird dieser „alte“ Anspruch vom Strukturfonds zur Gänze übernommen.

I.4. Abwicklung

§55 Das Ansuchen um Unterstützung ist von der Caritas OÖ/Fachstelle für die kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen an den Strukturfond der Diözese Linz (p.A. Ökonom der Diözese Linz, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten.

¹ vgl. Fahrtkostenvergütung durch Pfarren, LDBI. 159/6, 2013, Art. 53

§56 Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen, nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

J) Unterstützung aus dem Strukturfonds für den Erhalt diözesan und/oder regional genutzter Räume

J.1. Ziel

§57 Pfarren, die Abteilungen oder Einrichtungen der Diözese Linz (im Folgenden kurz: Einrichtungen) unentgeltlich Räume zur Verfügung stellen, damit diese dort Dienstleistungen erbringen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern mehrerer Pfarren, manchmal sogar einer ganzen Region, zugutekommen, sollen beim Erhalt dieser Gebäude unterstützt werden.

J.2. Voraussetzungen

§58 Die Voraussetzung für die Unterstützung aus diesem Titel ist, dass die Pfarre einer Einrichtung dauerhaft unentgeltlich Räume zur Verfügung stellt. Dies ist mittels eines Leihvertrags nachzuweisen. Die Unterstützung erfolgt aber nur in den Fällen, in denen die Überlassung ausschließlich deshalb unentgeltlich erfolgt, da die Einrichtungen Mieten nicht an Klient:innen und/oder Auftraggeber:innen weiterverrechnen können. Dies ist bei folgenden Einrichtungen der Fall:

- a) Kirchenbeitragsstellen
- b) Sozialberatungsstellen der Caritas;
- c) Regionalcaritas-Stellen;
- d) Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen BEZIEHUNGLEBEN;
- e) Treffpunkte Mensch und Arbeit;
- f) Fremdsprachige Seelsorge

J 3. Art und Umfang der Unterstützungsleistung

§59 Bei Erfüllung der Kriterien unterstützt der Strukturfonds die Raumüberlassung mit monatlich € 5,-/m². Werden Räume nur zeitweise den genannten Einrichtungen überlassen, beträgt die Unterstützung die Hälfte.

§60 Die maximale Unterstützung beträgt € 250,- pro Monat.

§61 Das Ansuchen um Unterstützung ist von den Pfarren an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Teil II. Für Pfarren gem. der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23)

A) Unterstützung aus dem Strukturfonds zur Überbrückungshilfe für Pfarren bei unvorhergesehenen finanziellen Belastungen sowie zur Schuldentilgung bzw. Abgangsdeckung

A.1. Ziel

§62 Mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen zur Überbrückungshilfe bei unvorhergesehenen finanziellen Belastungen sowie zur Schuldentilgung bzw. Abgangsdeckung soll die Situation finanzschwacher Pfarren, bzw. Pfarrgemeinden verbessert und gewährleistet werden, damit diese auch künftig ihre laufenden, insbesondere seelsorglichen Aufgaben wahrnehmen können. Die Unterstützungsleistung kann auch in Zuwendungen an selbständige Rechtsträger bestehen, die mit den pastoralen Tätigkeiten einer Pfarrgemeinde verbunden sind (z.B. örtliche Pfarrkirche).

A.2. Voraussetzungen

§63 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die finanzielle Entwicklung im ordentlichen Haushalt der letzten Jahre muss eine deutlich negative Tendenz aufweisen und/oder es muss daraus ersichtlich sein, dass sich Außenstände (z.B. aus Bau- und Sanierungsmaßnahmen) nicht in einem absehbaren Zeitraum (von ca. 10 Jahren) tilgen lassen.
- b) Mit dem Strukturfonds wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die zu erbringende Eigenleistung und die von der Pfarre, bzw. der Pfarrgemeinde zu setzenden Maßnahmen festgehalten werden.
- c) Die Pfarre, bzw. die Pfarrgemeinde verpflichtet sich zur Vorlage des jährlichen Haushaltsplans an den Strukturfonds.

- d) Die Rückzahlbarkeit von Darlehen muss gewährleistet sein. Bei nicht rückzahlbaren Unterstützungsleistungen muss eine mittelfristige Konsolidierung der Finanzsituation der Pfarre, bzw. der Pfarrgemeinde zu erwarten sein.

A.3. Art und Umfang

§64 Unterstützungsleistungen können als zinsloses Überbrückungsdarlehen, als nicht rückzahlbare Unterstützungsleistung oder als mehrjährige, nicht rückzahlbare Unterstützung des ordentlichen Haushalts unter nachfolgend dargestellten Bedingungen gewährt werden:

A.3.1 Überbrückungsdarlehen

§65 Der Strukturfonds kann Überbrückungsdarlehen (bis zu zwei Jahren) oder längerfristige Sanierungsdarlehen zur Verfügung stellen. Die Höhe längerfristiger Darlehen ist abhängig von dem zur Sicherung des Pfarrbetriebs notwendigen Finanzierungsbedarf sowie den Eigenleistungen der Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde. Dabei ist ein klarer Entschuldungs- bzw. Ratenplan zu vereinbaren. Darlehen über € 80.000,- bedürfen der Genehmigung des Diözesanen Wirtschaftsrats und des Domkapitels als Konsultorenkollegium.

A.3.2 Mehrjährige, nicht rückzahlbare Unterstützung des ordentlichen Haushalts

§66 Ist aufgrund einer negativen Vermögenssituation einer Pfarre und auf Basis der operativen Ergebnisse eine nachhaltige wirtschaftliche Konsolidierung der Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde auch durch die zuvor genannten Unterstützungsleistungen unwahrscheinlich, kann eine Dauerunterstützung gewährt werden.

§67 Im Falle von Dauerunterstützungen sind jedenfalls nach vorhergehender Absprache mit der Bereichskonferenz Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste Linz die Genehmigung des Diözesanen Wirtschaftsrats und des Erweiterten Konsistoriums erforderlich.

A.4. Abwicklung

A.4.1 Ansuchen

§68 Von der Pfarre ist ein begründetes schriftliches Ansuchen an den Strukturfonds (p.A. Ökonom der Diözese Linz, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Dieses muss enthalten:

- a) eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde in den letzten fünf Jahren;
- b) eine Aufstellung der Investitionen in den letzten fünf Jahren, die höher als € 8.000,- waren;
- c) eine Aufstellung von Verbindlichkeiten (Banken, Diözese Linz, Private, sonstige Verbindlichkeiten) inkl. einer Kopie der entsprechenden Verträge/Vereinbarungen;
- d) eine Angabe von Ursachen für die „Überschuldung“ und eine erste Analyse der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung;
- e) den aktuellen Haushaltsplan;
- f) einen Bericht über die Maßnahmen, die zur Steigerung der Einnahmen bzw. Verringerung der Ausgaben getroffen wurden;
- g) eine Unterfertigung durch den Verwaltungsvorstand/die Verwaltungsvorständin nach Beschlüssen des Pfarrlichen Pastoralrats und Pfarrlichen Wirtschaftsrats. Im Fall von Zuwendungen an Pfarrgemeinden ist darüber hinaus auch die Unterfertigung durch den/die Finanzverantwortliche:n der Pfarrgemeinde nach Beschluss des Pfarrgemeinderates erforderlich.

A.4.2 Überprüfung der Voraussetzungen

§69 Das Vorliegen der Unterstützungserfordernisse gem. A.2 lit. a und d wird durch den Fachbereich Verwaltung in Pfarren festgestellt.

A.4.3 Abschluss einer Vereinbarung zwischen Strukturfonds und Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde.

§70 Zwischen Strukturfonds und Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher die Unterstützungsleistungen durch den Strukturfonds sowie die zu erbringenden Eigenleistungen und Maßnahmen der Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde festgehalten werden. Darüber hinaus enthält sie die Verpflichtung zur jährlichen Legung eines Haushaltsplans durch die Pfarre, bzw. Pfarrgemeinde. Mit allseitiger Unterfertigung sowie der Erteilung allfällig notwendiger Genehmigungen durch Wirtschaftsrat und Domkapitel bzw. Erweitertem Konsistorium wird die Vereinbarung gültig.

A.4.4 Auszahlung

§71 Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Ansuchen nach positivem Entschieden und nach Maßgabe der Fondsmittel. Werden vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt und ist eine Klärung nach gemeinsamen Gesprächen nicht möglich, werden nach vorhergehender Absprache mit der Bereichskonferenz Pfarre & Gemeinschaft der Wirtschaftsrat und das Domkapitel bzw. das Erweiterte Konsistorium damit befasst.

A.5. Solidaritätsfonds

§72 Sind Pfarren, bzw. Pfarrgemeinden bereit, für andere Pfarren, bzw. Pfarrgemeinden in der Diözese für mindestens ein Jahr zinslose Sanierungs- oder Überbrückungsdarlehen zur Verfügung zu stellen, kann das treuhändisch über den Strukturfonds abgewickelt werden. Die Geber:innen schließen dazu mit dem Strukturfonds eine Vereinbarung, für wie lange sie ihm das Geld, unter der Auflage der Verwendung im Sinne der oben dargestellten Richtlinien, zur Verfügung stellen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall durch den Strukturfonds.

B) Unterstützung der Pfarrcaritas bei der Abfertigung von Mitarbeiter:innen

B.1. Ziel

§73 Der Bestand kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen soll trotz der Weigerung politischer Gemeinden, die Kosten für die Abfertigungszahlungen an Mitarbeiter:innen im Rahmen der Abgangsdeckung zu übernehmen, gewährleistet bleiben.

B.2. Voraussetzungen

§74 Die Voraussetzungen für die Unterstützung aus diesem Titel sind:

- a) Die Weigerung der politischen Gemeinde erfolgt aus nachvollziehbaren Gründen, die auch den Erfolg einer Geltendmachung der Kosten auf dem Gerichtsweg unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- b) Die Caritas OÖ war in die Verhandlungen mit der politischen Gemeinde eingebunden.
- c) Das Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz ist informiert.

B.3. Umfang der Unterstützungsleistungen

§75 Die Unterstützungsleistung beträgt bei Pfarren mit einem Gesamtvermögen von mehr als € 70.000,- 50% des Abfertigungsbetrags, bei allen anderen Pfarren 75 % des Abfertigungsbetrags. Bei Pfarren mit negativen Vermögen kann im Einzelfall der gesamte Abfertigungsbetrag übernommen werden.

§76 Hat ein:e abzufertigende:r Mitarbeiter:in einen überwiegenden Teil seiner/ihrer Tätigkeit in einer anderen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtung absolviert als der, in der er/sie zuletzt beschäftigt war, und begründen diese Zeiten einen Teil des nun fälligen Abfertigungsanspruchs („Weiterzieher:innen“), wird dieser „alte“ Anspruch vom Strukturfonds zur Gänze übernommen.

B.4. Abwicklung

§77 Das Ansuchen um Unterstützung ist von der Caritas OÖ/Fachstelle für die kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen an den Strukturfonds der Diözese Linz (p.A. Ökonom der Diözese Linz, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten.

§78 Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen, nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

C) Unterstützung aus dem Strukturfonds für den Erhalt diözesan und/oder regional genutzter Räume

C 1. Ziel

§79 Pfarren, die Abteilungen oder Einrichtungen der Diözese Linz (im Folgenden kurz: Einrichtungen) unentgeltlich Räume zur Verfügung stellen, damit diese dort Dienstleistungen erbringen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern mehrerer Pfarren, manchmal sogar einer ganzen Region, zugutekommen, sollen beim Erhalt dieser Gebäude unterstützt werden.

C.2. Voraussetzungen

§80 Die Voraussetzung für die Unterstützung aus diesem Titel ist, dass die Pfarre einer Einrichtung dauerhaft unentgeltlich Räume zur Verfügung stellt. Dies ist mittels eines Leihvertrags nachzuweisen. Die Unterstützung erfolgt aber nur in den Fällen, in denen die Überlassung ausschließlich deshalb unentgeltlich erfolgt, da die Einrichtungen Mieten nicht an Klient:innen und/oder Auftraggeber:innen weiterverrechnen können. Dies ist bei folgenden Einrichtungen der Fall:

- a) Kirchenbeitragsstellen
- b) Sozialberatungsstellen der Caritas
- c) Regionalcaritas-Stellen
- d) Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen BEZIEHUNGLEBEN
- e) Treffpunkte Mensch und Arbeit
- f) Fremdsprachige Seelsorge

C.3. Art und Umfang der Unterstützungsleistung

§81 Bei Erfüllung der Kriterien unterstützt der Strukturfonds die Raumüberlassung mit monatlich € 5,-/m². Werden Räume nur zeitweise den genannten Einrichtungen überlassen, beträgt die Unterstützung die Hälfte. Die maximale Unterstützung beträgt € 250,- pro Monat.

C.4. Abwicklung

§82 Das Ansuchen um Unterstützung ist von den Pfarren an den Strukturfonds (p.A. Fachbereich Verwaltung in Pfarren, Hafnerstraße 18, 4021 Linz) zu richten. Die Entscheidung bezüglich der Unterstützung trifft die für die Verwaltung des Strukturfonds zuständige Stelle gemäß den oben angeführten Bestimmungen. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Die Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ersetzt damit zugleich die Vorgängerregelung LDBI. 162/3, 2016, Art. 28 iVm LDBI. 162/7, 2016, Art. 59 iVm LDBI. 163/4, 2017, Art. 34 iVm LDBL. 164/3, 2018 außer Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 16. März 2023
Zl. 2023/495

27. Firmpplan 2023 – Nachträge und Korrekturen

ABKÜRZUNGEN siehe LDBI. 169/2, 2023, Art. 18

Nachträge:

Samstag, 22. April

10:00PF	Schiedlberg	RD
10:00PF	Wippenham	KP
17:00PF	Hörsching	CB

Samstag, 29. April

09:30PF	Windhaag bei Freistadt	CB
10:00PF	Mauthausen	LD

Montag, 1. Mai

09:30F	St. Oswald bei Freistadt	JH
--------	--------------------------	----

Samstag, 6. Mai

10:00PF	Prambachkirchen	LD
10:00PF	Vorchdorf	CB

Sonntag, 7. Mai

09:30PF	Wels-Herz Jesu	CB
---------	----------------	----

Samstag, 13. Mai

09:30PF	Katsdorf	JH
10:00PF	Gutau	KD
10:00PF	Sarleinsbach	LD

Sonntag, 14. Mai

09:00PF	Hargelsberg	JH
10:00PF	Rainbach im Innkreis	HJ

Samstag, 20. Mai

10:00PF	Lasberg	JH
10:00PF	Peuerbach	KD

Sonntag, 21. Mai

09:00PF	Schwarzenberg	LD
10:00PF	Aspach	HJ

Freitag, 26. Mai

18:00PF	Ansfelden	JH
18:00PF	Aurach am Hongar	LD

Samstag, 27. Mai

19:00PF	Wernstein	HJ
---------	-----------	----

Pfingstmontag, 29. Mai

09:00PF	Attnang	JH
09:30PF	Altenberg	KD

Freitag, 2. Juni

17:00PF	Krenglbach	JH
18:00PF	Walding	RD

Samstag, 3. Juni

09:30PF	Andorf	CB
10:00PF	Altmünster	HJ
17:00PF	Bad Schallerbach	KD

Sonntag, 4. Juni

10:00PF	Aistersheim	CB
---------	-------------	----

Samstag, 10. Juni

09:30PF	Vichtenstein	CB
---------	--------------	----

Samstag, 17. Juni

10:00PF	Krenglbach	JH
11:00PF	Steyr-Christkindl	CB

Freitag, 23. Juni

14:00PF	Stift Engelszell	LD
---------	------------------	----

Samstag, 24. Juni

09:30PF	Haid	JH
10:00PF	Wolfsegg	LD
16:00PF	Linz-Stadtpfarre	MM

Sonntag, 25. Juni

09:00PF	Timelkam	LD
---------	----------	----

Freitag, 30. Juni

16:00PF	Traunkirchen	JH
---------	--------------	----

Samstag, 1. Juli

09:30PF	Oberkappel	LD
09:30PF	Ried in der Riedmark	JH
16:30PF	Lembach	LD

Samstag, 8. Juli

09:30PF	Aigen	LD
---------	-------	----

Samstag, 2. September

09:30PF	Dörnbach	KD
---------	----------	----

Samstag, 23. September

10:00PF	St. Florian am Inn	JH
---------	--------------------	----

Samstag, 30. September

10:00PF	Suben	JH
---------	-------	----

Die Termine für die allgemeinen/öffentlichen Firmungen in der Diözese Linz finden Sie auch auf dem Firmpplakat 2023, welches unter <http://www.dioezese-linz.at/firmung> zum Download bereit steht.

Korrekturen:**Sonntag, 14. Mai**

10:00PF	Dorf an der Pram	AE
	(nicht in Riedau)	

Pfingstmontag, 29. Mai

09:30PF	Utzenaich	HJ
	(nicht in St. Martin im Innkreis)	

Samstag, 27. Mai

09:30PF	Schwanenstadt	SL
	(statt 9:00 Uhr)	

28. Osthilfefonds – Wirkungsbericht 2022

Der Osthilfefonds der Diözese Linz, finanziert durch Beiträge der Diözese sowie der Osthilfesammlung in den Pfarren, hat im Jahr 2022 insgesamt 32 Projekte mit 366.714,88 Euro in den Partnerdiözesen im Osten Europas unterstützt. Dazu gehörte auch ein Projekt der griechisch-katholischen Kirche der Ukraine für die Seelsorge im Krieg mit 40.000 Euro unterstützt. Dies umfasst zum Beispiel die Anschaffung von mobilen Altären für Gottesdienste in Luftschutzkellern und kleinere liturgische Gegenstände und Koffer für die mobile Seelsorge.

Im Dezember 2022 wurde mit einer Festveranstaltung im Priesterseminar, einer Fotoausstellung und einem Partnertreffen mit einem Jahr Corona-bedingter Verspätung das 25-jährige Jubiläum des Osthilfefonds gefeiert. Am 8. Dezember 2022 um 10.00 Uhr wurde im Linzer Mariendom im Rahmen des Festgottesdienstes zu Mariä Empfängnis, dem Patrozinium des Mariendoms, auch das Jubiläum „25 Jahre Osthilfefonds der Diözese Linz“ mit Bischöfen und weiteren Gästen aus den Partnerdiözesen gefeiert. Einen Rückblick auf die Veranstaltungen finden Sie unter:

<https://www.dioezese-linz.at/institution/815201/article/221908.html>

Zum „Wir“ der Kirche von Linz gehören auch die Menschen in den Partnerdiözesen in Mittel- und Osteuropa. Die Hilfsprojekte umfassten unter anderem auch Projekte und Initiativen zur Stärkung der Projektpartner in den Bereichen Prävention von Missbrauch und Gewalt für vulnerable Menschen, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, oder Angebote für besonders

arme Frauen, die häufig unter häuslicher Gewalt leiden. „Es sind kleine und auch größere Netzwerke der Gnade und Hoffnung, die wir in den letzten 25 Jahren erleben durften“, so Bischof Scheuer in seiner Predigt beim Festgottesdienst.

In den Jahren 1996 bis 2021 wurden insgesamt 1.052 Projekte und Programme mit 7,2 Millionen Euro unterstützt, etwa die Hälfte der Mittel wurde für Projekte und Programme in Belarus verwendet, jeweils etwa ein Viertel für die Unterstützung in Bosnien und Herzegowina und Rumänien, bis 2014 auch für unsere Nachbarn in der Diözese Budweis. Die Hilfe wirkt in 7 Partnerdiözesen in vier Ländern mit 1.175 Pfarren und insgesamt rund 2,4 Millionen Katholik*innen. Neben konkreter finanzieller Hilfe sind auch Austausch und Vernetzung Ziele des Osthilfefonds – ein Beitrag zum Miteinander in Europas Kirche. Das Jahr 2022 war – wie für uns alle – auch in den Partnerdiözesen gekennzeichnet von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine. Der Bedarf an psychosozialer und seelsorglicher Begleitung steigt, gleichzeitig spüren viele auch die steigenden Preise und geringere Einnahmen. Besonders betroffen sind diejenigen, die ohnehin schon isoliert sind und am Rande der Gesellschaft stehen.

Aufteilung nach Ländern 2022:

Projektmittel Rumänien	€ 77.122,35
Projektmittel Belarus	€ 229.970,00
Projektmittel Bosnien-Herzegowina	€ 4.553,00
Projektmittel Andere Länder	€ 55.069,53
Gesamt	€ 366.714,88

29. Personen-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat am 19. April 2023 im Bischofshof an nachfolgende Seelsorger Bischöfliche Auszeichnungen verliehen:

Zum „**Konsistorialrat**“ wurden ernannt:

GR Mag. Dipl.-Päd. Reinhard Bell CanReg, Stiftspriester, Pfarradministrator in Mondsee

GR Mag. Johannes Blaschek, Dechant des Dekanates Gaspoltshofen, Pfarrer in Geboltskirchen und Pfarrprovisor in Altenhof am Hausruck, Gaspoltshofen, Haag am Hausruck, Hofkirchen an der Trattnach und Weibern

GR Franz Gatterbauer, Diakon in Thalheim bei Wels

GR Mag. Alfred Gattringer, Pfarrer in Roßbach und Treubach, Pfarradministrator in Maria Schmolln

GR Mag. P. Ferdinand Karer OSFS, Direktor von Gymnasium Dachsberg

GR Kan. Mag. Rupert Niedl, Pfarrer in Ried im Innkreis, Pfarrmoderator in Neuhofen im Innkreis, Pfarrprovisor in Eitzing und Riedberg

GR Mag. Peter Pumberger, Pfarrer in Ampflwang, Pfarrmoderator in Ungenach und Zell am Pettenfirst, Pfarrprovisor in Puchkirchen am Trattberg

GR Mag. Johann Resch, Dechant des Dekanates Unterweißenbach, Pfarrer in Bad Zell, Pfarrmoderator in Hagenberg und Wartberg ob der Aist

GR Mag. Ernest Szabo, Fremdsprachen-seelsorger, Kurat in Linz-Mitte

GR Mag. Janusz Zaba, Pfarrer in Weyregg am Attersee, Pfarrmoderator in Schörfling, Pfarrprovisor in Steinbach am Attersee

Zum „**Geistlichen Rat**“ wurden ernannt:

Helmut Auinger, Diakon in Peuerbach

Mag. P. David Bergmair OSB, Dechant des Dekanates Kremsmünster, Pfarrer in Kematen an der Krems, Pfarrmoderator Weißkirchen an der Traun, Pfarrprovisor in Eggendorf

Dr. Anthony Ejeziem, Pfarradministrator in Frankenmarkt, Pfarrprovisor in Fornach

Karl Schwaiger, Diakon in Gaflenz

MMag. Klaus Sonnleitner PhD CanReg, Stiftspriester, Kooperator in Walding

Franz Winter, Diakon in Dörnbach

Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer hat am 11. April 2023 an die ehemalige Direktorin von Pastorale Berufe **Mag.^a Brigitte Gruber-Aichberger PMM** das Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich verliehen.

Veränderungen in den Pfarren

DI Theresa Bogengruber BEd (derzeit karenziert) beendet mit 31.03.2023 ihren Dienst als Kundschafterin im Offenen Raum.

Dekanat Andorf

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Heidelinde Zahrer beendet mit 31.03.2023 ihren Dienst als Altenheim-Seelsorgerin im Dekanat.

Dekanat Enns-Lorch

St. Marien

Mag. Johannes Holzinger übernimmt mit 01.06.2023 als Pastoralassistent auch Leitungsaufgaben in der Pfarre.

Dekanat Gallneukirchen

Treffling

Jakob Winetzhammer ist seit 01.03.2023 Pastoraler Mitarbeiter in der Jugendpastoral.

Dekanat Kremsmünster

Mag.^a Elisabeth Rosenberger übernimmt mit 1.4.2023 Aufgaben als Pastoralassistentin im Dekanat Kremsmünster, vor allem in den Pfarren Steinhaus und Weißkirchen.

Dekanat Linz-Mitte

Mag.^a Ursula Schöggel, Pfarrassistentin in Linz-St. Franziskus, übernimmt mit 01.04.2023 zudem Aufgaben als Krankenhaus-Seelsorgerin im Ordensklinikum der Barmherzigen Schwestern.

Dekanat Linz-Süd

Manuel Rösler tritt mit 01.03.2023 seinen Dienst als Pädagogischer Mitarbeiter im Dekanat an.

Veronika Schönhart BEd beendet mit 31.05.2023 ihren Dienst als Jugendleiterin im Jugendzentrum KidsZentrum Turbine und in der Diözese.

Dekanat Peuerbach

Sarah Neunhäuserer ist seit 01.04.2023 Pädagogische Betreuerin im Dekanat Peuerbach.

Dekanat Ried im Innkreis

Iris Kimberger beendet mit 30.04.2023 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin und in der Diözese.

Pfarre Schärding

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Heidelinde Zahrer beendet mit 31.03.2023 ihren Dienst als Seelsorgerin in der Pfarre Schärding.

*Dekanat Schörfling*Timelkam (Lenzing, Aurach am Hongar)

Dechant KonsR Mag. Reinhold Stangl, Pfarrer von Gampern, Pfarrprovisor von Lenzing, Aurach am Hongar und Timelkam sowie Pfarrmoderator von Seewalchen wird zum Pfarrmoderator von Timelkam bestellt und dort als Pfarrprovisor entpflichtet.

Mag.^a Sabine Kranzinger, bislang Pastoralassistentin in Lenzing, Aurach am Hongar und Timelkam, leitet ab 01.04.2023 in Zusammenwirken mit **Dechant KonsR Mag. Reinhold Stangl** als Pfarrassistentin die Pfarre Timelkam.

Dekanat Schwanenstadt

Michaela Aichmayr BA tritt mit 01.05.2023 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Schwanenstadt an.

Keno Lothring beendet mit 31.05.2023 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter im Jugendzentrum youX.

*Dekanat Steyrtal*Sierninghofen-Neuzeug, Aschach

Mag.^a Katharina Brandstetter übernimmt mit 01.04.2023 als Pastoralassistentin auch Leitungsaufgaben in den beiden Pfarren.

Pfarre Urfahr

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Veronika Kitzmüller MA beendet mit 31.05.2023 ihren Dienst als Seelsorgerin und geht in Pension.

Dekanat Wels

Mag. René Prinz-Toifl, Pastoralassistent in Wels-St. Stephan, übernimmt ab 01.04.2023 die Funktion des Dekanatsassistenten.

Eva-Maria Bergmayr-Jakob BA MA, Leiterin des Jugendzentrums Kernzone, wird ab 01.04.2023 karenziert. Ihr folgt **Mag. Christoph Burgstaller** als Karenzvertretung in dieser Funktion nach.

Gunskirchen

Mag.^a Elisabeth Rosenberger beendet mit 31.3.2023 ihren Dienst als Pastoralassistentin in der Pfarre Gunskirchen und wechselt in das Dekanat Kremsmünster.

MMag.^a Iris Gumpenberger, Pastorale Mitarbeiterin im Pastoralen Einführungsjahr in Wels-HI. Familie, ist ab 01.04.2023 zusätzlich Pastoralassistentin in Ausbildung in Gunskirchen.

Verstorben

OSTR Mag. Gottfried Stelzer

Gottfried Stelzer (geb. Oberlinninger), Professor in Ruhe, früherer Stadtpfarrer von Bad Ischl, ist am 9. März 2023 verstorben.

Gottfried Oberlinninger wurde am 12. Dezember 1942 in Neumarkt im Hausruckkreis geboren. Nach dem Besuch des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum und Studium der Theologie in Linz wurde er am 29. Juni 1966 zum Priester geweiht. Anschließend wurde er Kooperator in Bad Ischl und war von 1978 bis 1987 dort Stadtpfarrer.

1988 folgte seine standesamtliche Trauung, er nahm den Namen seiner Frau Sylvia an, und das Ansuchen um Laisierung, dem 1990 von Papst Johannes Paul II. stattgegeben wurde. Die kirchliche Eheschließung fand 1990 statt. Das Ehepaar bekam zwei Töchter.

Gottfried Stelzer lebte in Wels und war bis zur Pensionierung beruflich bei der OKA beschäftigt.

KonsR Mag. P. Paulus Nimmervoll OCist

Pater Paulus Nimmervoll, Zisterzienser des Stiftes Wilhering, emeritierter Pfarrer von Gramastetten und Eidenberg, ist am 2. April 2023 im 87. Lebensjahr im Bezirks-seniorenhaus Gramastetten verstorben.

Kamillus Nimmervoll wurde am 17. April 1936 geboren und wuchs in Traberg auf. Er absolvierte das Stiftsgymnasium Wilhering, wurde schon zwei Jahre vor der Matura im Stift Wilhering eingekleidet und bekam den Ordensnamen Paulus. Nach der Priesterweihe am 26. Juli 1959 in Innsbruck nahm P. Paulus seine Tätigkeit als Präfekt im Stiftsinternat und Katechet in Pflichtschulen auf. 1971 spondierte er zum Magister der Theologie und unterrichtete bis 2001 als Religionsprofessor am Stiftsgymnasium, von 1974 bis 1980 auch am BORG in Bad Leonfelden. Als Erzieher im Internat, Konviktsleiter und Lehrer war er bei den jungen Leuten sehr geschätzt.

Ab 1985 betreute P. Paulus die Expositur Lacken. 1988 übernahm er die Pfarre Gramastetten und 2010 auch die Expositur Eidenberg. Von 1996 bis 2006 war P. Paulus Dechant des Dekanates Gallneukirchen und mehrere Jahre Vorsitzender der Finanzkommission der Diözese Linz. In der Pfarre Gramastetten erledigte er noch bis über die Pensionierung hinaus die gesamte Pfarrverwaltung. 2011 ging P. Paulus als Pfarrer in Pension, wirkte aber noch einige Jahre weiter als Kurat in den Kirchen Gramastetten, Eidenberg, Neußerling und Geng.

Im März 2020 übersiedelte P. Paulus in das Bezirksseniorenhaus Gramastetten, wo er liebevoll aufgenommen und betreut wurde.

Das Requiem wurde am 11. April 2023 in der Pfarrkirche Gramastetten gefeiert.

Sr. Hildegardis Hurnaus SCSC

Sr. Hildegardis Hurnaus, Ordensfrau der Kreuzschwestern, ist am 5. April 2023 im 84. Lebensjahr in Linz verstorben.

Johanna Katharina Hurnaus wurde am 10. Dezember 1939 in Linz-Kleinmünchen geboren. Ihre Kindheit verlief nicht besonders glücklich, da ihre Eltern ein Geschäft hatten und daher wenig Zeit für die Kinder blieb. Dazu wurde im Krieg das Elternhaus von einem Bombentreffer zerstört. Sie besuchte die Volksschule in Riedau und trat nach der Hauptschule in Neumarkt-Kallham mit 17 Jahren in den Orden der Kreuzschwestern ein. Dort erhielt sie den Ordensnamen Hildegardis.

Nachdem sie im September 1963 die Ordensgelübde abgelegt hatte, begann sie als Volksschullehrerin zu unterrichten. Später unterrichtete sie im Gymnasium Gmunden-Ort und in der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Bad Ischl Kurzschrift, Leibesübungen und Mathematik. 1981 übernahm sie die Leitung der Hauptschule Rudigier in Steyr und war 20 Jahre Direktorin. Ihr ehrlicher und lebenswürdiger Umgang mit Eltern, Schüler:innen und Lehrerkolleg:innen wurde sehr geschätzt.

Mit 65 Jahren wagte sie nochmals mutig einen neuen Aufbruch. Sie unterstützte von 2004 bis 2009 die junge Schwesterngemeinschaft in Budapest in Ungarn. Danach kam sie wieder nach Steyr zurück und engagierte sich in der Stadtpfarre Steyr. Sie leitete den Liturgiekreis, war als Lektorin und Kantorin tätig, betätigte sich als Mesnerin, sorgte für den Blumenschmuck und half bei Pfarrfesten mit. Vieles, was sie getan hat, geschah im Hintergrund und fiel erst auf, wenn es einmal nicht geschah.

Mitte Februar 2023 musste sie sich einer Herzoperation unterziehen und erholte sich davon nicht mehr. Sie verstarb im Ordensklinikum der Elisabethinen in Linz.

Sr. Hildegardis war ein wichtiges Gesicht der Kirche in der Innenstadt von Steyr, immer ansprechbar für die Menschen, denen sie begegnete. Sie erfüllte verantwortungsbewusst und gewissenhaft ihre Aufgaben und überzeugte durch ihre tiefe Spiritualität.

Das Begräbnis fand am 24. April 2023 am St. Barbara Friedhof in Linz statt. Der Trauergottesdienst wurde in der Klosterkirche der Kreuzschwestern in Linz gefeiert.

Sr. Hildegard Litzlhammer FMA

Don Bosco-Schwester Hildegard Litzlhammer, eine gebürtige Oberösterreicherin, ist am 21. April 2023 mit 75 Jahren nach schwerer Krankheit in Vöcklabruck gestorben. Sie setzte sich unermüdlich für Kinder und Jugendliche in der Demokratischen Republik Kongo ein.

Fast 40 Jahre lebte die aus Eggerding (Bezirk Schärding in Oberösterreich) stammende Don Bosco Schwester Hildegard Litzlhammer in der Demokratischen Republik Kongo. Dort setzte sich die Missionarin für die Bildung von Kindern und Jugendlichen ein und leistete wichtige Aufbauarbeit für Schulen und Ausbildungsstätten. Unter anderem leitete sie mehrere Schulen in Kimbanseke, einem Slum mit etwa 1,3 Millionen Menschen. In der Bildung sah die tatkräftige Ordensfrau den einzigen Weg für die Kinder und Jugendlichen, der Armutspirale zu entkommen.

Sr. Hildegard Litzlhammer verbrachte Kindheit und Jugend auf einem Bauernhof. Während ihrer Ausbildung zur Krankenschwester bei den Kreuzschwestern in Wels wuchs in ihr der Wunsch, einem Orden beizutreten. Mit 19 Jahren schloss sie sich den Don Bosco Schwestern an. Bei ihnen konnte sie ihr Anliegen, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, verwirklichen.

Zunächst arbeitete sie als Religionslehrerin und Erzieherin in Innsbruck, Stams und Vöcklabruck. Im Jahr 1984 ging sie ihrer wahren Berufung nach: der Mission.

Bis zuletzt war sie mit viel Engagement in der Demokratischen Republik Kongo tätig und hat dort viele Projekte ins Leben gerufen – unter anderem auch das „Café Mozart“ in Kinshasa, wo junge Menschen eine Ausbildung als Bäcker und Konditor erhalten. Sie leitete mehrere Schulen in Kimbanseke, dem ärmsten Stadtteil der Hauptstadt Kinshasa. Zusätzlich organisierte sie den Bau einer Volksschule in Tolo, einem abgelegenen Dorf nahe des Regenwaldes, um auch den dortigen Kindern Schule zu ermöglichen, und errichtete zuletzt, bereits eingeschränkt durch ihre Krankheit, ein Internat für Mädchen.

KonsR P. Franz Hofstätter CSsR

Pater Franz Hofstätter, vom Orden der Redemptoristen, ist am 22. April 2023 im 92. Lebensjahr im Alten- und Pflegeheim Attnang-Puchheim verstorben.

P. Franz Hofstätter wurde am 15. November 1931 in Sierning geboren. 1954 trat er in Mautern in der Steiermark in den Orden der Redemptoristen ein. Am 17. Juli 1960 empfing er die Priesterweihe.

Über viele Jahre war P. Hofstätter Erzieher an den Juvenaten in Ried und in Katzelsdorf, wo er am Gymnasium auch Religion unterrichtete. Von 1992 bis 2005 war er Pfarrer in Katzelsdorf (NÖ). Danach wirkte er drei Jahre lang als Rektor und Krankenhausseelsorger in Leoben, unmittelbar vor der Auflösung der dortigen Niederlassung. Seit September 2008 war er in Puchheim stationiert. In den letzten Wochen war er

nach unglücklichen Stürzen und nachfolgenden Operationen im Alten- und Pflegeheim Attnang-Puchheim untergebracht.

Das Requiem wurde am 28. April 2023 in der Basilika Maria Puchheim gefeiert. Anschließend erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof Attnang-Puchheim.

Mag.^a Hildegard Heissl

Hildegard Heissl war die erste akademisch ausgebildete Pastoralassistentin in der Diözese Linz. Sie ist am 23. April 2023 im Alter von 72 Jahren verstorben.

Die gebürtige Ebenseerin absolvierte nach der Matura am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium der Franziskanerinnen in Wels die Ausbildung zur Volksschullehrerin und Religionslehrerin an Pflichtschulen. Neben ihrer Lehrtätigkeit studierte sie ab 1973 in Linz Theologie, wo sie von den Möglichkeiten der pfarrlichen Arbeit durch Nicht-Geweihte erfuhr und sich 1977 um Aufnahme in den Diözesanen Dienst bewarb. Nach ihrem Studienabschluss und der Absolvierung des Pastoralen Einführungsjahres wurde sie am 1. September 1979 von der Diözese Linz als Pastoralassistentin in der Pfarre Linz-St. Matthias (heute Linz-St. Martin am Römerberg) angestellt und betrat damit als erste akademisch ausgebildete Pastoralassistentin Neuland.

Hildegard Heissl war neben ihrer Tätigkeit in der Pfarre viele Jahre auch im Schuldienst tätig. Ab 1999 war sie verstärkt in Arbeiten im Seelsorgeraum Linz-Mitte involviert und betreute ab 2001 als Altenheimseelsorgerin das neu gebaute Seniorenwohnhaus St. Anna. Mit 1. Jänner 2011 trat sie nach 31 Jahren im kirchlichen Dienst ihre Pension an. Bis zuletzt war es ihr ein Anliegen, ihr Wissen zu teilen und an die nächste Generation weiterzugeben, indem sie z.B. Praktikant:innen in der Altenpastoral begleitete.

Das Requiem wurde am 11. Mai 2023 in der Pfarrkirche Ebensee gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am dortigen Friedhof.

KonsR Dr. P. Eugen Mensdorff-Pouilly SM

Pater Eugen Mensdorff-Pouilly, vom Orden der Marianisten, ist am 25. April 2023 im 81. Lebensjahr im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Rainbach im Mühlkreis verstorben.

Eugen Mensdorff-Pouilly wurde am 11. Juni 1942 in Prag geboren. Die Familie wurde 1945 aus der Tschechoslowakei vertrieben und fand schließlich in Fürstenfeld in der Steiermark eine neue Heimat. Nach der Matura in der Albertus Magnus Schule in Wien fand er in der Marianischen Kongregation an der Schule eine geistliche Heimat und war deren Präfekt. 1960 trat er am Greisinghof in das Noviziat der Marianisten ein und legte am 5. November 1961 die ersten Gelübde ab.

Es folgten ein erstes Jahr als Präfekt und Englischlehrer im Marianum Freistadt und dann drei Jahre als Präfekt im Bischöflichen Lehrerseminar Linz. In dieser Zeit begann er das Studium an der Theologischen Hauslehranstalt der Diözese. Am 24. Juli 1965 legte er in Fulda die Ewigen Gelübde ab und kam in das Internationale Priesterseminar der Marianisten in Fribourg, wo er an der Universität das Theologiestudium fortsetzte, das er mit dem Lizenziat abschloss. Am 22. März 1969 wurde er in Fribourg zum Priester geweiht. Hierauf folgte ein Jahr am Immaculate Heart College in Los Angeles mit einem Abschluss als Master of Arts in Religious Education.

Von 1970 bis 1972 unterrichtete P. Eugen Religion in Wien im Gymnasium der Albertus Magnus Schule und im Oberstufenrealgymnasium Marianum. Ab 1972 studierte er an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck und promovierte 1975 zum Doktor der Theologie.

Von 1975 an war er in Linz, zunächst im Religions- und Philosophieunterricht am ORG der Diözese Linz und als Präfekt im Schülerheim Salesianum. 1977 wurde er Direktor der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz. Nach seinem Ausscheiden als Direktor der RPA im Jahr

2003 kam er auf den Greisinghof, wo er für das Kirchenrektorat verantwortlich war. In der Ordensprovinz war P. Eugen ab 1982 acht Jahre Vizeprovinzial und von 2003 bis 2008 Regionaloberer.

In großer Geduld nahm er seine gesundheitlichen Probleme an. Regelmäßig machte eine Hauterkrankung Krankenhausaufenthalte nötig. Größere gesundheitliche Probleme traten ab dem Rehabilitationsaufenthalt im Sommer 2022 auf. So kam er

30. Hinweise und Termine

- **Weiterleitung von Messstipendien**

Kann eine Messe, für die eine Intention gegeben wurde, nicht am Ort gefeiert werden, wird das gesamte Messstipendium (€ 9,-) an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet, von wo es an Priester (vorwiegend in armen Diözesen) weitergegeben wird, die diese Messe dann im Sinn der Intention persolvieren.

Die direkte Weitergabe von Messstipendien an Priester außerhalb der Pfarre muss vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden.

Werden Intentionen weitergeleitet aber als (zusätzliches) Gebetsanliegen im Gottesdienst genannt, kann ein Beitrag für die musikalische Gestaltung als Spende angenommen und für diesen Zweck in der Pfarre verwendet werden.

Es wird ersucht für die Weiterleitung der Messstipendien den aufliegenden Zahlschein mit der Zahlungsreferenz „Stille Messe“ zu verwendet.

- **Binationsmessen**

Da Priester, die nach der Besoldungsordnung der Diözese Linz remuneriert werden, keinen Priesteranteil vom Messstipendium erhalten, muss dieser künftig auch bei sogenannten Binationsmessen nicht an die Diözese überwiesen werden, sondern verbleibt in der Pfarrkasse, wo er für Zwecke des Gottesdienstes verwendet werden kann.

zunächst in das Seniorenheim der Franziskusschwestern in Linz und im Dezember 2022 in das Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Rainbach im Mühlkreis.

Das Requiem wurde am 5. Mai 2023 in der Pfarrkirche Tragwein gefeiert. Anschließend erfolgt die Beisetzung im Grab der Marianisten am Friedhof Tragwein.

- **Aufbewahrung von Trauungsprotokollen**

Es sind nicht nur die Matrikenbücher sondern auch die Trauungsprotokolle auf Dauer in der Pfarre bzw. im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie können bei Eheprozessen unter Umständen ein wichtiges Beweismittel darstellen.

- **Pfarrbriefe – Pflichtexemplare**

Zur Sammlung und Archivierung von Pfarrbriefen bzw. Pfarrblättern ist jeweils ein Exemplar der Print-Ausgabe unter nachfolgender Adresse an die Diözesanbibliothek zu übermitteln: Katholische Privat-Universität Linz, Diözesan- und Universitätsbibliothek, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz

Zwei Exemplare sind außerdem gem. § 5 Pflichtablieferungsverordnung an die Österreichische Nationalbibliothek zu übermitteln.

Von jeder Ausgabe soll außerdem der Fachbereich Kommunikation der Diözesanen Dienste ein Exemplar erhalten. Dieses kann entweder als PDF an:

kommunikationsbuero@dioezese-linz.at übermittelt werden oder es wird ein gedrucktes Exemplar an folgende Adresse geschickt: Kommunikationsbüro der Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz

Die Kirchenzeitung und der FB Ehrenamt und Pfarrgemeinde freuen sich über freiwillige Zusendung eines Ansichtsexemplars in Form einer PDF per Mail im Anhang. office@kirchenzeitung.at bzw. poea@dioezese-linz.at

- **„72 Stunden ohne Kompromiss“**

Von 18. – 21. Oktober 2023 heißt es für abenteuerlustige, offene und kreative junge Menschen wieder Ärmel hochkrempeln und anpacken. Unter dem Motto „Be the Change“ startet Österreichs größte Jugendsozialaktion in den 11. Durchgang und auch DU kannst dabei sein!

Projekte gesucht! Wir sind auf der Suche nach Projekten in deiner Pfarre, in deiner Organisation oder in deinem Umfeld, die gemeinnützig, sozial sowie pädagogisch sinnvoll sind und im Projektzeitraum von jungen Menschen im Team gelöst werden können.

Bei allen Projekten soll es darum gehen, voneinander zu lernen und mehr über die Lebensrealität der jeweils anderen zu erfahren. Projektideen können bis zum Sommer 2023 online unter www.72h.at eingereicht werden.

Teilnehmer:innen gesucht! Gefragt sind kreative, mutige junge Menschen von 14 bis 25 Jahren, die ein Projekt umsetzen möchten. Die Anmeldung für Jugendliche oder Jugendgruppen – auch aus den öö. Pfarren – bzw. für Schulklassen ist bis 15. September 2021 online möglich.

Weitere Info & Anmeldung: www.72h.at

Kontakt:

Judith Lehner, MSc
0732 7610 3315

judith.lehner@dioezese-linz.at

- **Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz**

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 90, steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/kNrNJKJKIKnmlJqx4OJK/Amtsblatt_90_pdf

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Mai 2023

MMag. Christoph Lauermaun MA
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz